

Aktuelle Informationen

Freitag, 26. März 2021

Überbrückungshilfe II bis 31.03.2021 beantragen Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg

Die Corona Pandemie hält den Freistaat Bayern weiter fest im Griff. Neben vielen wirtschaftlichen und persönlichen Einschränkungen ist es auch für Vereine insbesondere im Pferdesport eine wirtschaftlich schwierige Zeit. Der Bayerische Reit- und Fahrverband e.V. informiert daher durch seinen Schatzmeister Peter Sultanow über Fristen und Grundsätzliches, was bei der Beantragung der Überbrückungshilfe II zu beachten ist.

Gemeinnützige Vereine werden im Rahmen der Corona Hilfen entweder als Gesamtverein oder bei der Überbrückungshilfe in Form von einzelnen Betriebsstätten /Abteilungen eines Vereines bezuschusst. Voraussetzung ist dass der Verein dauerhaft am Markt tätig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verein im Rahmen eines Zweckbetriebes oder eines Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes tätig ist.

Folgende Fristen sind für die Antrag- Stellung, zu beachten:

- November, Dezember Hilfe 30.04.2021
- Überbrückungshilfe II bis zum 31.03.2021
- Überbrückungshilfe III bis zum 31.08.2021

Anträge müssen jeweils über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt gestellt werden. Die Kosten werden in derselben Höhe bezuschusst in der Fixkosten begünstigt sind. **Die November und Dezemberhilfe** ist nur von Vereinen zu beantragen, die durch die Schließung von Sportanlagen Ende 2020 betroffen sind. Weitere Besonderheiten sind zu beachten. Die Erfüllung der Voraussetzungen unterliegt jeweils einer Einzelprüfung, die durch den zuständigen Berater des Vereines zu erfolgen hat.

Die **Überbrückungshilfe II** hat zur Voraussetzung, dass in der Zeit April bis August 2020 mehr als 50 % bzw. 30 % Einnahmeminderungen gegenüber den Vergleichseinnahmen 2019 des Vereines gegeben sind. Wenn diese erste Voraussetzung erfüllt ist, dann kann man für die Monate September bis Dezember 2020 jeweils eine Bezuschussung von genau definierten Fixkosten beantragen. Hierbei muss im jeweiligen Monat für sich betrachtet ein Einnahmerrückgang 2020 zu 2019 von 30 % gegeben sein, damit eine Bezuschussung in Betracht kommt. Die Betrachtung erfolgt für den jeweiligen Monat.

Verbesserungen hat **die Überbrückungshilfe III** zum Inhalt. Für die Zeit November 2020 bis Juni 2021 werden genau definierte Fixkosten bezuschusst, wenn jeweils bei einer gesonderten monatlichen Betrachtung die monatlichen Einnahmen-Minderungen des Vereines 2020 bzw. 2021 gegenüber dem Vergleichsmonat 2019 wenigstens 30 % betragen. Einnahmen eines Vereines beinhalten Umsätze, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die Betrachtung hat Monat für Monat zu erfolgen.

Einnahmenminderung:

Größer 30 % : Förderung 40 % der Fixkosten

50 bis 70 % : Förderung 60 % der Fixkosten

Größer 70 %: 90 % der Fixkosten.

Einzelheiten zu den Hilfen können online auf den Internetseiten der Bundesministerien Wirtschaft oder Finanzen FAQ zur Überbrückungshilfe abgerufen werden.

Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg

Die Härtefallregelung soll diejenigen Unternehmen unterstützen, die Auf Grund von speziellen Fallgestaltungen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen nicht berücksichtigt sind, und deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona Pandemie bedroht ist.

Die Antragstellung und Beratung soll grundsätzlich über prüfende Dritte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, erfolgen.

Der Bayerischer Reit- und Fahrverband e.V. empfiehlt diese Möglichkeit zu nutzen und weist auf die dafür einzuhaltenden Fristen hin. Ergänzend bietet der BRFV an, bei Bedarf eine weitere Online Schulung zu diesem Themakomplex zu organisieren. Um den Bedarf dafür zu kennen, bitten wir um kurze formlose Rückmeldung unter office@brfv.de oder telefonisch unter 089 926 967 250.